

Stengel und Faser beim Knicken mühelos zerbrochen werden können. Bei angeröstetem bzw. überröstetem Stroh besteht dagegen noch eine Faserfestigkeit.

8. Ölleinstroh

Ölleinstroh, gemäht und gedroschen, unterliegt ebenfalls nicht der Abnahmepflicht des Erfassungsbetriebes. Wird Ölleinstroh vom Erfassungsbetrieb bei vorhandener Verwendungsmöglichkeit in Vereinbarung mit dem Erzeuger abgenommen, so sind die Grundbedingungen (Basisnormen) des Abschnittes III Ziff. 1 bezüglich Feuchtigkeit und Schwarzbesatz für die Ermittlung des Abrechnungsgewichtes zugrunde zu legen. Bis zu welcher Höhe an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz und zu welchen Mengenabzügen derartige Partien abgenommen werden und ob die Ware gebündelt oder drahtgepreßt abgeliefert wird, obliegt der Vereinbarung zwischen Erfassungsbetrieb und Erzeuger.

III.

Sonstige Güteforderungen

1. Grundbedingungen

Die zur Ablieferung bzw. zum Verkauf kommenden Faserpflanzen müssen in bezug auf Feuchtigkeit und Schwarzbesatz nachstehenden Grundbedingungen (Basisnormen) entsprechen:

Feuchtigkeitsgehalt	15% ₀ ,
Schwarzbesatz	2% _{>} .

Werden die Grundbedingungen überschritten, so ist für jedes überhöhte Prozent ein entsprechender Mengenabzug im Verhältnis 1 : 1 vom Ablieferungsgewicht vorzunehmen. Bei Unterschreitung der Grundbedingungen wird auf der Basis der Grundbedingungen abgerechnet.

2. Höchstwerte

Die Abnahme von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf erfolgt nicht, wenn nachstehende Höchstwerte überschritten werden:

Feuchtigkeitsgehalt	20% ₀ ,
Schwarzbesatz	10% ₀ .

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Verarbeitungsbetrieb auf Grund besonderer Wachstums- oder Erntebedingungen sein Einverständnis zur Abnahme erklärt. Der Mengenabzug ist entsprechend der Qualität in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Erzeuger und Erfassungsbetrieb festzulegen und die verbleibende Menge auf die vertragliche Ablieferungspflicht anzurechnen.

3. Begriffsbestimmung für Schwarzbesatz

Schwarzbesatz im Faserpflanzenstroh sind Unkraut, fremde Kulturpflanzen, Steine, Erde und sonstige fremde Bestandteile.

4. Qualitätsbestimmungen für Faserpflanzen Samen

Bei der Abnahme und Qualitätsfeststellung von Faserpflanzen Samen sind von den Erfassungsbetrieben die jeweils gültigen Abnahmebestimmungen für Ölsaaten zugrunde zu legen. Es sind jedoch die einzelnen Faserpflanzenarten getrennt nach Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen auf die vertragliche Ablieferungspflicht anzurechnen.

IV;

Bündelung

1. Durchmesser der Bündel

Die Ablieferungsmengen sind wie folgt zu bündeln:

a) Faserlein- und ölfaserleinstroh ohne Samen sowie Röstfaserleinstroh ist mindestens einmal, in der Mitte des Bundes, zu bündeln. Bei einer Länge von 50 cm und mehr (vom Wurzelansatz bis zur Mitte der Verästelung) ist das Stroh möglichst zweimal, etwa 10 cm von dem unteren Teil der Verästelung bzw. vom Wurzelansatz an gerechnet, gebündelt (Durchmesser etwa 25 cm) abzuliefern.

b) Faserlein- und ölfaserleinstroh mit Samen ist einmal in der Mitte des Bundes (Durchmesser etwa 25 cm) zu bündeln.

Diese Bündelung darf in beiden Fällen nur mit Faserlein- oder ölfaserleinstroh oder Fasererntebindegarn erfolgen.

c) Hanfstroh mit und ohne Samen einschließlich vor der Samenreife geernteter Hanf (Faserhanf) ist * einmal etwa in der Mitte des Bundes gebündelt (Durchmesser etwa 25 cm) abzuliefern. Die Bündelung darf nur mit Fasererntebindegarn erfolgen.

2. Abzüge für schlechte Bündelung

Vom Preis sind entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für Faserpflanzen Abzüge zulässig, wenn die Bündel hinsichtlich Festigkeit so schlecht gebündelt sind, daß mehr als 10 % auseinanderfallen oder die vorgeschriebenen Durchmesser wesentlich über- oder unterschritten wurden, so daß eine Nachbündelung im Erfassungs- oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb erforderlich ist. Vorher ist der Erzeuger zur Nachbündelung aufzufordern.

3. Nichtabnahme bei unvorschriftsmäßiger Bündelung

Bei Faserpflanzenstroh, das mit Draht oder Getreidestroh gebündelt wurde, ist der Erzeuger zu veranlassen, selbst eine vorschriftsmäßige Bündelung vorzunehmen, bevor die Ware abgenommen und auf die vertragliche Ablieferungspflicht angerechnet wird.

V.

Bewertung und Gewichtsfeststellung

1; Endgültige Bewertung

Die Bewertung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh wird durch die Bewerter der Erfassungsbetriebe endgültig am Abnahmeort im Beisein des Erzeugers vorgenommen. Ihr Ergebnis ist dem Erzeuger oder seinem Vertreter sofort mitzuteilen.

2. Vorbewertung

Bei Erntemengen aus dem Großflächenanbau, insbesondere dem der VEG und LPG, darf auch kurz vor, während oder nach der Ernte oder Einlagerung im Betrieb des Erzeugers im Beisein eines Vertreters des Erzeugers von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben (vor der endgültigen Abnahme) eine Vorbewertung der Faserpflanzen vorgenommen werden. Sie ist sofort dem Vertreter des Erzeugers mitzuteilen. Diese Vorbewertung ist endgültig, sofern beim Eingang der Ware im Bastfaseraufbereitungsbetrieb nicht eine erhebliche Qualitäts-